

Vorschriften für die Einfuhr von Heimtieren aus Nicht-EU-Staaten

<www.zoll.de/goto?id=17820>

Für Heimtiere (Hunde, Katzen und Frettchen) gelten zum Schutz vor Einschleppung und Verbreitung der Tollwut die tiergesundheitsrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union.

Damit es bei der **Einreise bzw. Wiedereinreise** keine Probleme gibt, muss jedes Heimtier, das aus einem **Nicht-EU-Staat** eingeführt bzw. aus der EU stammt und in die Europäische Union nach einer Urlaubsreise wieder eingeführt wird,

- durch eine Tätowierung oder einen **Mikrochip** gekennzeichnet sein - für Heimtiere, die seit dem 3. Juli 2011 neu gekennzeichnet werden, ist der Mikrochip verpflichtend -,
- eine gültige **Tollwutschutzimpfung** haben,
- von einem **EU-Heimtierausweis** (Tier aus der EU) bzw. von einer amtlichen **Veterinärbescheinigung** (Tier aus einem Nicht-EU-Staat) begleitet sein, in dem die Mikrochipnummer oder die Tätowierung eingetragen ist;
- zusätzlich sind Impfpapiere sowie ggf. der Befund des Bluttests (Tollwutantikörpertest) mitzuführen.

Reisen Sie mit Ihrem Haustier in einen **Nicht-EU-Staat, in dem Tollwut vorkommt** oder dessen Seuchenstatus unbekannt ist (z.B. Urlaubsländer wie die Türkei, Ägypten, Marokko, Tunesien, Thailand und Indien) muss vor der Ausreise ein **Bluttest** (Tollwutantikörpertest) in einem EU-zugelassenen Labor durchgeführt werden.

Die Verpflichtung, einen **Bluttest** (Tollwutantikörpertest) durchzuführen, gilt auch für die Mitnahme von Tieren, die aus einem Nicht-EU-Staat stammen und von Ihnen vielleicht an Ihrem Urlaubsort ins Herz geschlossen wurden (z.B. Strandhund oder Hotelkatze). Für diese muss zudem vom Zeitpunkt des Bluttests in dem jeweiligen Land bis zur Einreise in die Europäische Union eine **Wartefrist von drei Monaten** eingehalten werden. Voraussetzung für die Einreise in die EU ist des Weiteren die Begleitung der Tiere durch eine verantwortliche Person, d.h. durch den Besitzer oder der von diesem schriftlich ermächtigten Person, die eine schriftliche Erklärung mitführt, dass die Verbringung des Tieres nicht dem Verkauf bzw. Besitzerwechsel dient.

Bitte bedenken Sie, dass Sie bzw. die Begleitperson des Tieres verpflichtet sind, das Heimtier (Hunde, Katzen, Frettchen) bei der Einfuhr bzw. Wiedereinfuhr aus einem Nicht-EU-Staat anzumelden, so dass eine Dokumentenkontrolle bzw. Identitätsfeststellung durchgeführt werden kann.

Beachten Sie bitte außerdem, dass

- nicht mehr als **fünf Tiere** mitgeführt werden dürfen (werden mehr Tiere mitgeführt, gelten für solche Tiere die Handelsbedingungen der EU) und
- die Einreise mit Hunden, Katzen und Frettchen nur über zugelassene Einreiseorte erfolgen darf (für die Einreise aus Andorra, den Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt gilt diese Vorschrift nicht).

Wenn Sie mit Tieren einreisen, für die die oben angeführten Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen Sie damit rechnen, dass die Tiere am Einreiseort - für Sie **kostenpflichtig** - vom Amtstierarzt

- ins Herkunftsland zurückgeschickt oder
- für mehrere Monate in **Quarantäne** genommen oder
- unter Umständen auch die Einschläferung des Tieres angeordnet werden kann.

Gefährliche Hunde

Zusätzlich ist zu beachten, dass bestimmte Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nicht nach Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen.

Regelungen zu "Gefährlichen Hunden"

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei den zuständigen Veterinärbehörden über die zu beachtenden tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften.

Weiterführende wichtige Informationen, u.a. auch zu den für die Einreise mit Hunden, Katzen und Frettchen zugelassenen Einreiseorten, erhalten Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, bei den zuständigen veterinärrechtlichen Grenzkontrollstellen in Deutschland oder bei den für den Wohnsitz zuständigen Veterinärbehörden.

Bei Fragen, die konkret beabsichtigte oder laufende zollrechtliche Abfertigungsverfahren betreffen, können Sie sich auch an die für Sie örtlich zuständige Zolldienststelle wenden.

Zusatzinformationen

Weitere Informationen

Informationen des BMEL zur Einreise mit Heimtieren <Externer Link: http://www.bmel.de/DE/Tier/HausUndZootiere/Heimtiere/_Texte/HeimtiereEinreiseregulung.html>

Zuständige veterinärrechtlichen Grenzkontrollstellen <Download: http://ec.europa.eu/food/animals/docs/bips_contact_germany.pdf>

Informationen der Europäischen Union zu Reisen mit Heimtieren in englischer Sprache (Video) <Externer Link: http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/video_en.htm>

Muster "Schriftliche Erklärung" <Externer Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Heimtiere/DurchfuehrungsVO-577-2013-Anhang4-Teil3.html>>

Gefährliche Hunde <www.zoll.de/goto?id=18628>

"Zoll Karriere" auf Facebook<Externer Link: <https://www.facebook.com/Zoll.Karriere> > Folgen Sie dem BMF auf Twitter<Externer Link: https://twitter.com/BMF_Bund>

Impressum

Datenschutz

Sitemap

RSS

Apps

Hilfe

Kontakt